

**Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung)
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 17.11.2025 in Kirchheimbolanden**

Beginn der Sitzung: 13:05 Uhr

Ende der Sitzung: 15:10 Uhr

Teilnehmende:

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Christoph Lothschütz (bis 14:45 Uhr)

Frank Aulenbacher

Harald Brandstädter

Torsten Lenhart (in Vertretung für Bgm. Ralf Hechler)

Ronald Zelt (in Vertretung für Bgm. Steffen Antweiler)

Margot Schillo (in Vertretung für Helge Schwab (MdL))

Klaus Weber

Jochen Cornelius

Obere / Oberste Landesplanungsbehörden:

Susanne Reichardt, obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Dr. Hans-Günther Clev (Leitender Planer)

Dr. Elke Ries

Die Öffentlichkeit war vertreten.

TOP 1 Regularien

Der Leitende Planer, **Dr. Hans-Günther Clev**, eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis, dass der Vorsitzende des Ausschusses I, LR Rainer Guth, kurzfristig erkrankt sei. Das Gremium überträgt Herrn Dr. Clev daraufhin die kommissarische Leitung der Ausschusssitzung. Er stellt danach die form- und fristgerechte Einladung (TOP 1.1.) sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2) fest. Die Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2025 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

TOP 2 4. Teifortschreibung des ROP IV Westpfalz

Herr Dr. Clev gibt zu Beginn einen kurzen Verfahrensstand zum Fortschreibungsprozess der 4. Teifortschreibung des ROP IV Westpfalz. So sei im Zuge der Beratung im Vorstand am 27.05.2025 der Vorschlag einer getrennten Offenlage für die Themen Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV einerseits und für das Thema Windkraft andererseits zwecks Verringerung des Risikos einer erneuten Offenlage im Bereich Windkraft, welche die Einhaltung der Frist 31.12.2026 gefährden könnte, ergangen. In der anschließenden Sitzung der Regionalvertretung am gleichen Tag sei die Beschlussfassung über die Trennung der Verfahren und der Offenlage des Kapitels Windkraft erfolgt.

TOP 2.1 Kapitel Wohnen

TOP 2.1.1 Umstellung auf Berechnungsformel

Sodann führt **Herr Dr. Clev** vertiefend, beginnend mit dem Kapitel Wohnen, aus. Das Kapitel Wohnen sei bereits mehrfach im Ausschuss I beraten worden. Wie bereits in den vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses I dargelegt, würde vorgeschlagen, für die Ermittlung der Bedarfs- und Schwellenwerte lediglich die anzuwendende Berechnungsformel vorzugeben. Die Vorteile sowie die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit seien bereits dargelegt worden. Der Verbandsgemeindeschwellenwert helfe zudem, innerhalb einer Verbandsgemeinde auf lokale Nachfrageschwerpunkte räumlich differenziert zu reagieren. Den Trägern der Flächennutzungsplanung würde nahegelegt, bei einer anstehenden Neuaufstellung oder Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans den errechneten Schwellenwert nicht restlos auszuschöpfen, sondern ein „Guthaben“ als strategische Reserve zu behalten, um auf veränderte oder neue Bedarfe während der Laufzeit des Flächennutzungsplanes reagieren zu können. Einzelne Verbandsgemeinden würden bereits mit einer solchen strategischen Reserve verfahren. Hierzu verweist Herr Dr. Clev zugleich auf die detaillierteren Ausführungen in der Sitzung vom 07.03.2023. Wortmeldungen zu TOP 2.1.1 gibt es nicht.

TOP 2.1.2 Anpassung der Tabelle im Anhang 1 des ROP IV Westpfalz

Im Folge der Anwendung der dargelegten Berechnungsformel ergäben sich die Anpassungsbedarfe im Anhang 1 des ROP IV Westpfalz wie folgt. So erfolge, so **Herr Dr. Clev**, eine Änderung der Bezeichnung des Anhangs 1, welcher künftig die Bezeichnung „Zentrale Orte und Funktionszuweisungen“ statt „Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter“ trage. Entsprechend entfalle die Spalte Schwellenwertparameter und ihrer untergeordneten Spalten in der Tabelle. Wortmeldungen zu TOP 2.1.2 gibt es nicht.

TOP 2.1.3 Berücksichtigung ausländischer Streitkräfte und ihrer Angehörigen

Die vorgeschlagene Formellösung, so **Herr Dr. Clev** weiter, ermögliche es zudem, den Wohnraumbedarf der hier Off-Base lebenden Angehörigen der Streitkräfte und ihrer Familien Rechnung zu tragen, die in der offiziellen Bevölkerungsstatistik nicht erfasst würden. Im Zuge der Suche nach geeigneten weiteren offiziellen Quellen habe die Geschäftsstelle der PGW den Hinweis auf eine zugängliche Quelle des MdI erhalten, welche jährlich aktualisiert würde und die Präsenz von Angehörigen ausländischer Streitkräfte auf Ebene einzelner Gemeinden dokumentiere. Damit würde deren Berücksichtigung (auch aufgrund der Differenzierung von Gemeinden W-Funktion und jenen ohne W-Funktion) nun möglich. Diese Einwohner würden fortan miteingerechnet, jedoch ohne eine Dynamik, also gleichbleibende Zahlen für die Dauer des Planungszeitraums.

In der anschließenden Erörterungsrede bestehen zum Kapitel Wohnen seitens der Ausschussmitglieder mehrere Verständnisfragen. Seitens **Herrn Lothschütz** wird eingangs die Nachfrage nach der Maßgabe der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung im Kontext der Schwellenwertberechnung sowie nach der angeführten Quelle im Kontext ausländischer Streitkräfte und ihrer Angehörigen gestellt. Weiterhin besteht eine grundsätzliche Nachfrage, ob für die Anpassung des Kapitels Wohnen im Rahmen der 4. Teilstudie eine SUP durchgeführt würde sowie eine Nachfrage zur Änderung des Anhangs 1 in Bezug auf die Funktionszuweisungen. **Herr Dr. Clev** führt hierzu aus, dass gemäß landesplanerischer Vorgabe (LEP IV RLP) im Kontext der Schwellenwertberechnung jeweils die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen sei. Das Verzeichnis über die Anzahl der Stationierungseinwohner im Sinne des § 19 Abs. 4 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) würde einmal jährlich vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlicht, jeweils mit Stand: 30.06. Die Angabe der Stationierungseinwohner erfolge nach Gebietskörperschaft auf Ebene der Ortsgemeinden und ergebe nach den Meldungen der Wohnungsämter und NATO-HQ. Die Erarbeitung einer SUP für das Kapitel Wohnen im Zuge der 4. Teilstudie des ROP IV Westpfalz bedürfe es nicht. Ebenso erfolgten im

Zuge der Teilstudie auch keinerlei Änderungen hinsichtlich der Funktionszuweisung W-Gemeinde. Im Anschluss führt **Herr Cornelius** die Frage nach dem „Bau-Turbo“ durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung im Kontext der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bzw. einer sich daraus ergebenden Problematik eines sich daraus ergebenden höheren Flächenverbrauchs an. **Frau Reichardt** führt hierzu grundsätzlich aus, dass der „Bau-Turbo“ im BauGB auf die Beschleunigung des Wohnungsbaus abziele, indem er Gemeinden ermöglichen solle, unter bestimmten Bedingungen ohne langwierige Bebauungspläne neue Wohnungen zu schaffen. Der „Bau-Turbo“ beziehe sich daher zunächst vorrangig auf die Ebene der Bauleitplanung und stelle eine zeitlich befristete Sonderregelung dar. Inwieweit hierdurch Konflikte mit landes- und regionalplanerischen Zielen entstünden, müsse noch abschließend geklärt werden.

TOP 2.2 Kapitel Gewerbe

TOP 2.2.1 Anpassungsvorschlag der Flächenkulisse

Zum Kapitel Gewerbe führt **Herr Dr. Clev** zunächst zu Anpassungsvorschlägen der Flächenkulisse aus. So würde in Anbetracht der Mitteilung der Bundeswehr vom 30.10.2025, dass u. a. die ehemalige Uffz.-Krüger-Kaserne in Kusel nicht mehr für eine zivile Nutzung zur Verfügung stände, vorgeschlagen, die entsprechenden Flächen aus dem Portfolio möglicher Standorte für regional bedeutsame Gewerbeansiedlungen herauszunehmen. Dies beträfe drei Teilflächen mit einem Gesamtumfang von 18,2 ha. Wortmeldungen hierzu gibt es nicht. Sodann wird seitens des Ausschusses I dem Regionalvorstand und der Regionalvertretung einstimmig empfohlen, in diesem Punkt ihre Beschlussempfehlungen und Beschlüsse vom 27.05.2025 zu modifizieren.

Auf Grundlage eines Abstimmungsgespräches vom 17.09.2025, so **Herr Dr. Clev** weiter, solle eine Vergrößerung der Fläche 19 (zwischen Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr) erfolgen, insofern für den Ergänzungsbereich eine SUP vorgelegt würde und das Landschaftsschutzgebiete in diesem Bereich formell zurückgenommen worden sei (beides im Verfahren). Im Anschluss erfolge dann die Rücknahme des regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Mittlerweile sei bereits auch die Mitteilung erfolgt, dass das Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen worden sei. Seitens der **Ausschussmitglieder** (u. a. Herr Lothschütz, Frau Schillow, Herr Cornelius) erfolgen Verständnisfragen zum Verfahrensprozess und der Vereinheitlichung der entsprechenden Standortkonzepte und Unterlagen. **Herr Dr. Clev** fasst hierzu mit Verweis auf die detaillierten Ausführungen in den letzten Sitzungen nochmals den bisherigen Verfahrensprozess zur Ermittlung der künftigen Flächenkulisse der regional bedeutsamen Gewerbeflächen zusammen und bestätigt konsensual mit **Frau Reichardt**, dass die SUP ein zentraler Bestandteil der Planunterlagen sei. Konkrete Einzelhinweise würden aufgenommen und entsprechend angepasst bzw. vereinheitlicht werden. Eine entsprechende Übermittlung der Hinweise durch die Kommunen an die Geschäftsstelle würde erbeten. **Herr Dr. Clev** bestätigt zudem, dass Grundlage für den die Fläche 19 überlagerten Regionalen Grünzug keine multiplen Gründe, sondern einzig das nunmehr zurückgenommene Landschaftsschutzgebiet dargestellt hätte. Auf die Nachfrage nach dem im Planentwurf enthaltenen Aspekt der „Clusterbildung“ bei regional bedeutsamen Gewerbeflächen erläutert der Leitende Planer weiter, dass dies bewusst herausgestellt sei, damit zur Sicherung eines regional bedeutsamen Betriebes auch für entsprechende Zulieferer und Dienstleister Flächen vorgeraten werden könnten. Der Ausschuss nimmt die geplante Vergrößerung der Fläche 19 zustimmend zur Kenntnis.

TOP 2.2.2 Das neu gefasste Kapitel Gewerbe

Der vorliegende Entwurf des neu gefassten Kapitels Gewerbe, so **Herr Dr. Clev** weiter, greife die vom Ausschuss I bereits in den zurückliegenden Jahren vorgeschlagene Anpassung der Definition der Kriterien für die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ (G) auf. Diese würden u. a. zu einer Neuzuteilung der G-Funktion an die Kommunen Konken, Reichweiler, Contwig, Kerzenheim, Morschheim, Bischheim und Höhfröschen führen. Es würden zudem neu Vorbehaltsgebiete für mindestens regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen. Auf Basis des § 7 (1) ROG würden Regelungen vorgeschlagen, welche den Umgang mit

etwaigen Überlagerungen der o. g. Vorbehaltungsgebiete mit anderen Vorbehaltungs- oder Vorrangausweisungen betreffen. Diese würden zurzeit noch durch die Obere und die Oberste Landesplanungsbehörde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung soll am 25.11.2025 in einem gemeinsamen Termin erörtert werden. Ggf. könnten z. B. die überlagerten Vorbehaltungs- und Vorranggebiete herausgenommen werden, wenn dies der Rechtssicherheit dienlich sei. Wortmeldungen zu TOP 2.2.2 gibt es nicht.

TOP 2.2.3 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Der formelle Abschluss der SUP sei entsprechend noch nicht erfolgt, da die Formulierung zur Handhabung von befristeten Vorrangausweisungen nach § 7 (1) ROG sich derzeit noch in Abstimmung mit der Obersten und den Oberen Landesplanungsbehörden befände. Der entsprechende Passus würde in die SUP Eingang finden. Des Weiteren seien die Flächensteckbriefe für die unter 2.2.1 genannten Fälle anzupassen. Seitens mehrerer Rückfragen hierzu von den Ausschussmitgliedern erläutert **Herr Dr. Clev** ergänzend, dass sich eine Überlagerung von Vorbehaltungsgebieten Freiflächen-Photovoltaik mit anderen Vorbehaltungs- oder Vorrangausweisungen aufgrund der zeitlichen Befristung anders darstelle. **Frau Reichardt** führt hierzu ergänzend aus, dass die Anwendung des § 7 (1) ROG in dieser Konstellation für die neuen Vorbehaltungsgebiete regional bedeutsamer gewerblich-industrieller Standortbereiche fachaufsichtsmäßig schwierig sei. Die Rückmeldungen seitens mehrerer Ausschussmitglieder hierzu ergäbe, so **Herr Dr. Clev** zusammenfassend, ein relativ eindeutiges Bild zur Befürwortung der Herausnahme der diese Gewerbeflächen noch überlagerten Vorbehaltungs- und Vorranggebiete. Dies vor dem Hintergrund, dass für die mehrheitlichen Flächen bereits bestätigt sei, dass seitens der Kommunen entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden seien. Der Ausschuss nimmt die Variante der Herausnahme der diese Gewerbeflächen noch überlagerten Vorbehaltungs- und Vorranggebiete zustimmend zur Kenntnis.

TOP 2.2.4 Projekt landesweit bedeutsame Gewerbeflächen

Herr Dr. Clev führt aus, dass zu diesem Ansatz, welcher auch als sog. „Turbo-Flächen“ bezeichnet würde, bereits in der Sitzung vom 24.09.2025 ausführlich berichtet worden sei. Das Ministerium des Innern habe im Rahmen einer vorbereitenden Studie zur Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rheinland-Pfalz als potenziell geeignet für eine gewerbliche Entwicklung die Flächen bzw. Suchräume im Bereich Konken / Reichweiler / Schellweiler, im Bereich Eischberg und Gottelsberg in der Stadt Pirmasens, im Bereich Weselberg sowie eine DB-Fläche in der Stadt Kaiserslautern, nördlich der Pariser Straße zw. Vogelweh und Einsiedlerhof, als Ersatzstandort für das Areal Quartermaster für eine Anentwicklung, vorgeschlagen. Aus regionalplanerischer Sicht sei dabei im Kontext der laufenden Teilstreitbeschreibung wie folgt anzumerken. Die Flächen in Konken und Reichweiler würden mit dem Flächenportfolio der Vorbehaltungsgebiete für mindestens regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen übereinstimmen. Der Bereich Schellweiler sei gemäß Freistellung unter bestimmten Voraussetzungen bereits Teil früherer Teilstreitbeschreibungen des ROP IV Westpfalz gewesen. Die Flächen in Pirmasens und Weselberg würden mit den vorgeschlagenen Vorbehaltungsgebieten übereinstimmen. Das Areal der Quartermaster-Kaserne stünde nach Angaben der Bundeswehr nicht mehr für eine zivile Folgenutzung zur Verfügung. Die von der Stadt ins Spiel gebrachte DB-Fläche sei nicht Teil des PGW-Portfolios und für sie sei daher keine SUP beauftragt worden. Sie könne daher nicht ohne Weiteres in das Flächenportfolio der PGW aufgenommen werden. Wortmeldungen zu TOP 2.2.4 gibt es nicht.

TOP 2.3 Kapitel Windkraft

TOP 2.3.1 Informationen zum Beteiligungsverfahren

Herr Dr. Clev informiert zunächst einleitend, dass das Beteiligungsverfahren unter Nutzung des Beteiligungsportals des Landes Rheinland-Pfalz, aber auch anderer Kanäle (PGW-Webseite, Auslegestellen usw.) vom 12.08.2025 bis 26.09.2025 mit einer Nachlauffrist bis 15. Oktober

2025 erfolgt sei. Auf fristgerechten Antrag hin seien einzelnen Gebietskörperschaften und Fachbehörden Fristverlängerungen bis zum 29. Oktober 2025 gewährt worden.

TOP 2.3.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Hinsichtlich der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens führt der **Leitende Planer** aus, dass rund 145 Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle der PGW eingegangen seien. Eine vertiefende Sichtung der Stellungnahmen sei erfolgt. Neben Stellungnahmen, welche Zustimmung / keine Bedenken äußerten, gingen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte ein. Weiterhin enthielten Stellungnahmen Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von WEA-Vorranggebieten. Darüber hinaus gingen Einwände mit Bedenken und Ablehnungen gegenüber einzelnen Flächen, Teilflächen sowie hinsichtlich der Methodik bzw. bestimmter gesetzter Kriterien ein. Zugleich ergebe sich aus den verschiedenen Stellungnahmen heraus u. a. widersprüchliche Forderungen, z. B. sowohl nach Vergrößerung als auch nach Verkleinerung von Abständen. Nicht zuletzt seien weitere Anmerkungen und Hinweise eingegangen, z. B. Anregungen auf zu beteiligende Stellen. Wortmeldungen zu TOP 2.3.2 gibt es nicht.

TOP 2.3.3 Vorschläge zur Behandlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse würden seitens der Geschäftsstelle, so **Herr Dr. Clev** weiter, wie folgt behandelt werden. Stellungnahmen mit Zustimmung bzw. keine Bedenken würden zur Kenntnis genommen. Eingegangene Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte würden für das weitere Verfahren bzw. für konkrete Planungen von WEA-Anlagen veraktet werden.

Hinsichtlich der Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von WEA-Vorranggebieten sei an dieser Stelle, so der Leitende Planer weiter, nochmals herauszustellen, dass die vorgeschlagene Kulisse an Vorranggebieten keinen Exklusivitätsanspruch erhebe. Es könnten weiterhin zusätzliche kommunale Sondergebiete ausgewiesen werden. Die Nicht-Berücksichtigung eines bestimmten Standortes als Vorranggebiet führe nicht zu seinem Ausschluss für die Windkraftnutzung. Zudem sei eine „Aufnahme“ weiterer Flächen in die Vorschlagskulisse nicht ohne Weiteres möglich, da für diese Standorte keine SUP vorläge. Eine Beauftragung weiterer SUP's im laufenden Verfahren käme nicht in Betracht, da die vorgegebenen Fristen (31.12.2026) zur Erreichung des Zwischenziels kaum mehr einzuhalten wären. Eine Aufnahme in einer weiteren Fortschreibung im Zuge der Zielerreichung des vollen Flächenbeitragswertes von 2,0 % wäre dagegen denkbar.

Hinsichtlich eingegangener Einwände sei insbesondere auf die weitreichenden Einwände aus dem Themenkreis des Naturschutzes – LfU, ONB, UNB, NABU, BUND – und der Forstverwaltung würden eine Überarbeitung der Flächenkulisse auf Basis einer angepassten Methodik, u. a. bezüglich der SUP sowie der UVP-Vorprüfungen der NATURA 2000-Gebiete. Dies impliziere eine erneute Offenlage im Frühjahr 2026. Zahlreiche weitere Einwände würden sich dadurch teils erledigen, teils in ihrer Relevanz reduzieren und seien dann im Lichte der Auswirkungen auf den zu erreichenden Zwischenflächenbeitragswert von 1,4 % der Regionsfläche final zu bewerten. Hinsichtlich einer Anpassung der Ausweisungsmethodik würden folgende Vorschläge Gegenstand von Abstimmungsgesprächen mit den tangierten Fachstellen werden. So würde seitens der Geschäftsstelle der PGW vorgeschlagen, zusätzlich zur generellen Aussparung dieser Gebiete eine Pufferung aller Natura 2000-Gebiete mit 500 m vorzunehmen, insofern im betreffenden Gebiet windkraftsensible Arten vorhanden seien. Weiterhin würde eine Verallgemeinerung der Minderungsmaßnahmen für Anlagen als auch Anpassung des Umkreises von 1.000 m statt wie bisher 2.000 m um FFH- und in einem Umkreis von 5.000 m um Vogelschutzgebiete vorgenommen. Hinsichtlich des Fachbeitrags Artenschutz-Liste 2 sei eine Ausweisung von WEA-Vorranggebieten bei Vorbelastung möglich. Künftig erfolge aber keine Ausweisung bei mehrfacher Überlagerung, sondern lediglich bei Vorbelastung und einfacher Überlagerung. Weiterhin würde eine Herausnahme aller erosionsgefährdeter Waldflächen sowie die Herausnahme von Bereichen, die aufgrund neuer Informationen als kritisch einzustufen seien, vorgenommen. Hierzu zählten bspw. der Hubschrauberlandeplatz bei Dörnbach samt dazugehöriger

Flugkorridore sowie insbesondere weitere luftverkehrsrechtliche und militärische Hinweise und Einwände. Eine erste vorläufige Simulation dieser Herausnahmen, welche allerdings noch nicht abschließend anzusetzen sei, ergäbe eine erste überschlägige Reduzierung der bisherigen Flächenkulisse um rund 880 ha, womit sich der Flächenbeitragswert von bisher 2,37 % auf rund 2,0 % reduziere.

Widersprüchliche Forderungen beträfe bspw. die Ausweisung von Windkraftanlagen im Umfeld des Konfliktfalls „Reiserberg“ um das bestehende Sonnenuhrprojekt. So hätte die PGW in den letzten Sitzungen ihrer Gremien einen Abstand von 500 m Pufferungsgrenze vorgeschlagen gehabt. Dem sei zum damaligen Zeitpunkt zugestimmt worden. Nun forderten einzelne Ortsgemeinde eine Verkleinerung des Abstandes, andere eine Vergrößerung, u. a. auf 800 m und mehr.

Weitere Hinweise und Anmerkungen würden für die 2. Offenlage vorgemerkt werden bzw. bitten, u. a. nach einem Gespräch, wie beispielsweise von Vertretern des Pays de Bitche nach einem Austausch zum Thema Windkraft, könne unter Zustimmung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land seitens der Geschäftsstelle auch vor Einleitung der zweiten Offenlage organisiert werden.

In der anstehenden Erörterungsrede führt **Herr Dr. Clev** auf Nachfrage von **Herrn Lothschütz** vertiefend aus, dass kommunale, in Flächennutzungspläne dargestellte Windenergieflächen bzw. als Baugebiete ausgewiesene Windenergiegebiete nicht ohne Weiteres hätten in die Vorrangkulisse Windenergienutzung übernommen werden können, da diese zum Teil nicht mit den in der Vierten Teilstudie des LEP IV RLP gefassten landesplanerischen Erfordernissen sowie neuerer fachgesetzlicher Maßgaben übereinstimmen würden. Die Nachfrage von **Herrn Brandstädter** bestätigt **Herr Dr. Clev** dahingehend, dass seitens der Regionalplanung FFH-Gebiete grundsätzlich nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht kämen. **Herr Cornelius** bittet in weiteren Überlegungen zum Konfliktfall „Reiserberg“ und der Wahl des Abstandes zu bedenken, dass bei Aussiedlerhöfen, die bewohnt seien, lediglich 500 m Abstand angesetzt seien. In diesem Kontext weist **Herr Weber** auf einen weiteren Sachverhalt hin. So würden sich nach derzeitigem Planentwurf Umschließungswirkungen für mehrere Ortsgemeinden in der VG Pirmasens-Land ergeben. Bislang sei die Akzeptanz gegenüber Windkraft in der Bevölkerung gut gewesen, durch die erheblichen Anfragen und Planungen insbesondere seitens der Projektierer würde sich diese Akzeptanz jedoch deutlich verringern. **Herr Cullmann** ergänzt hierzu, dass in den Ortsgemeinden gegensätzliche Auffassungen bestünden und auch mehrere Kommunen den weiteren Zubau befürworten würden. **Herr Clev** nimmt diese genannten Aspekte zur Kenntnis, verweist allerdings zugleich auf das Dilemma der Regionalplanung, die gesetzten zweistufigen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Das Nichteinhalten hätte weitreichende Folgen.

TOP 2.3.4 Ausstehende Vorgaben und Beiträge des Landes

Herr Dr. Clev führt aus, dass die regionalen Teilflächenziele, die bis zum 31.12.2030 zu erreichen seien, noch endgültig festzulegen seien. Im Entwurf über die Überarbeitung des LWindGG sei für die Westpfalz ein Wert von 2,0 % der Regionsfläche festgelegt. Das Gesetz sei derzeit jedoch noch nicht in Kraft. Dieser Wert sei eine verpflichtende Vorgabe für die Träger der Regionalplanung, allerdings seien Flächenübertragungen zwischen den Planungsregionen auch zur Erreichung des finalen Zielwertes künftig möglich. Ergebnisse des „landesweiten“ Fledermausgutachtens würden noch nicht vorliegen. Ein landesweites Fledermausgutachten sei in Rheinland-Pfalz nicht ein einzelnes, feststehendes Dokument, sondern beziehe sich auf aktuelle Erhebungen und Daten, wie die der Kartierungen windenergiesensibler Fledermausarten von Mai bis September 2025, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt würden, um Schwerpunkt vorkommen zu identifizieren.

In der anstehenden Erörterungsrede führt **Herr Cullmann** aus, dass aus kommunaler Sicht die dargelegte und begründete notwendige zeitliche Verschiebung der erneuten Offenlage für die 4. Teilstudie des ROP IV Westpfalz im Bereich Windenergie als bedauerlich anzu-

sehen sei. So würden seitens der VG Nordpfälzer Land derzeit ebenfalls Planungen zur Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie sowie von Sonderbauflächen FFPVA auf Ebene der Flächennutzungsplanung laufen mit dem Ziel, eine abgestimmte und angepasste Planung der Ebenen zu erreichen. Noch ausstehende Vorgaben und weitere (fach-)gesetzliche Änderungen würden dies verzögern und erschweren. **Herr Clev** erläutert, dass entsprechend auch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe eine erneute Offenlage erst im Frühjahr 2026 durchführen würde. **Frau Reichardt** bestätigt dies mit Verweis auf das RED III-Umsetzungsgesetz.

TOP 2.4 Erneuerbare Energien: Freiflächen-Photovoltaik

TOP 2.4.1 Methodik der Flächenauswahl

Zum Kapitel Freiflächen-Photovoltaik verweist **Herr Dr. Clev** zunächst hinsichtlich der Methodik der Flächenauswahl darauf, dass diese bereits in den vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses I ausführlich dargelegt worden seien.

TOP 2.4.2 Restriktionsanalyse und Strategische Umweltprüfung

Die im Ergebnis zunächst vorgeschlagene Kulisse mit Beschlusslage von Vorstand und Vertretung am 27.05.2025 umfasste, so **Herr Dr. Clev** weiter, 1.108 ha in 132 Teilflächen, die sich ausschließlich im 200 m Korridor entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken befänden. Deren Einzelgröße variiere von etwa 0,9 bis etwa 30 ha, wobei die Mindestgröße bei 0,5 ha angesetzt sei. Im Sommer 2025 sei durch die SGD-Süd die Strategische Umweltprüfung für die o. g. Flächen ausgeschrieben und im Ergebnis der Ausschreibung an das Büro BGH (Trier) vergeben worden. Die Auftaktgespräche mit dem Büro hätten bereits unmittelbar nach Auftragsvergabe stattgefunden. Auf Wunsch aus den o. g. Gremiensitzungen würde dabei auch die Bodengüte Berücksichtigung finden. So würde dem Wunsch, die Bodengüte in Verbindung mit den Belangen der Landwirtschaft stärker Rechnung zu tragen, nun mit folgender Maßgabe Rechnung getragen:

„Vorranggebiete für Landwirtschaft bleiben auch innerhalb der Trassenkorridore von Standorten für Freiflächen-Photovoltaik ausgenommen, sofern die durchschnittliche Ertragsmesszahl des betroffenen Gebietes mindestens 25 % über der durchschnittlichen EMZ der jeweiligen Verbandsgemeinde / kreisfreien Stadt liegt, ist.“

Der Ausschuss nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

TOP 2.4.3 Freiflächen-Photovoltaik und Landwirtschaft

Die Ausweisung von Vorbehaltstümern für FFPVA erfolge, so **Herr Dr. Clev** vertiefend, ausschließlich in einem Korridor 200 m entlang von BAB und zweigleisigen Schienenstrecken, für die nach BauGB eine gesetzliche Rückbauverpflichtung bestünde. Diese Rückbauverpflichtung, bezogen auf sämtliche ober- und unterirdische Anlagenteile, sei gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens und erfordere die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung. Darin verpflichtete sich der Erbauer, „das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.“

Mit Abschluss des dauerhaften Rückbaus der FFPVA ende die vorübergehende Aussetzung der mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft verbundenen Ziele. Nach dieser verstärkten Berücksichtigung der Belange Landwirtschaft und Bodengüte käme es zu einer weiteren, nicht unerheblichen Reduzierung der Flächenkulisse. Sie umfasste nunmehr 123 Einzelflächen mit einer Flächensumme von rund 690 ha. Wortmeldungen zu TOP 2.4.3 gibt es nicht.

TOP 2.4.4 Ausstehende Prüfung und Abstimmung der Methodik

Der Leitende Planer führt weiter aus, dass im Falle des Kapitels Gewerbe, auf der Basis des § 7 (1) ROG Regelungen vorgeschlagen würden, welche den Umgang mit etwaigen Überlagerungen ermittelten Vorbehaltsgebiete mit anderen Vorbehalt- oder Vorrangausweisungen beträfen. Diese würden zurzeit noch durch die Obere und Oberste Landesplanungsbehörde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung würde am 25.11.2025 in einem gemeinsamen Termin erörtert. Allerdings sei auf den Unterschied hinzuweisen, dass es in diesem Fall – anders als im Fall Gewerbe – aufgrund der gesetzlichen Rückbauverpflichtung – zu einer Wiederherstellung des Ausgangszustandes kommen würde. Ihren Schutz ab diesem Zeitpunkt wieder aufleben zu lassen, mache daher Sinn. Die FFPVA sei in diesem Kontext eine temporäre Zwischennutzung. Der Ausschuss nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

TOP 3 Verschiedenes

Unter Verschiedenes gibt **Herr Dr. Clev** folgende Terminvorschau bekannt:

- Sitzung des Regionalvorstandes der PGW am 03.12.2025 vormittags (Beratung der Offenlage des Kapitels Windenergie)
- Sitzung der Regionalvertretung der PGW am 03.12.2025 nachmittags

Wortmeldungen zu TOP 3 „Verschiedenes“ gibt es nicht.

Der Leitende Planer schließt im Anschluss die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.

Dr. Hans-Günther Clev

Dr. Elke Ries

Dr. Hans-Günther Clev
Leitender Planer der PGW

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle